

**Fördererkreis Krefelder Kunstmuseen e.V.
Kaiser Wilhelm Museum . Museum Haus Lange . Museum Haus Esters**

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

„Freunde der Kunstmuseen Krefeld e.V.“

Kaiser Wilhelm Museum, Museum Haus Lange, Museum Haus Esters.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Krefelder Kunstmuseen.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Erwerb von Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, wobei die Spenden auch anderen gemeinnützigen Organisationen zufließen können, soweit diese sie für den Zweck dieses Vereins verwenden,
- Erwerb von Kunstwerken, die der Sammlung der Krefelder Kunstmuseen z.B. als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt werden,
- Veranstaltungen, die für die Erhaltung und Arbeit der Krefelder Kunstmuseen werben, diese fördern und deren materieller und ideeller Unterstützung dienen, wozu auch die Durchführung entsprechender Lotterien, Tombolas etc. gehört,
- Herausgabe von Kunstpublikationen (z.B. Kataloge, Poster etc.) und Kunsteditionen im Zusammenhang mit dem Programm der Krefelder Kunstmuseen,
- Förderung von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen der Krefelder Kunstmuseen,
- Förderung durch Baumaßnahmen an Krefelder Kunstmuseen, insbesondere auch durch zur Verfügungstellung von Mitteln an die deutsche Stiftung Denkmalschutz Bonn oder jeweils die dieser angeschlossenen Krefelder Baudenkmal-Stiftung mit entsprechender Zwecksetzung.

Der Verein ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die den vorgenannten Vereinszweck und die vorstehend aufgeführten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus den Mittel des Vereins dürfen keine Zuwendungen an die Mitglieder gemacht werden. Mittel des Vereins sind ausschließlich satzungsgemäß zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen. Grundsätzlich werden alle Mitglieder bei allen Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts sowie in anderer Form organisierte Körperschaften,
 - c) sonstige Vereinigungen und Institutionen mit einer dem Vereinszweck ähnlichen Aufgabenstellung.
2. Der Verein hat neben den normalen Mitgliedern als weitere Mitglieder
 - a) Stifter,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) geborene Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1. a) bis c) kann auf Aufforderung des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittsantrages erhoben werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Vorschläge zur Mitgliedschaft können dem Vorstand von allen Mitgliedern gemacht werden.
4. Als Stifter werden Mitglieder bezeichnet, die einen Sach- oder Geldwert in zu bestimmender Höhe dem Verein gestiftet haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen. Geborene Mitglieder sind der Direktor der Kunstmuseen Krefeld und sein Stellvertreter im Amt.
5. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verbunden. Der Jahresbeitrag ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für Mitglieder gemäß Absatz 1. a) bis c) sowie die Mindesthöhe eines Stiftungsbeitrages zur Erlangung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 2. a) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Stifter, Ehrenmitglieder, der Direktor der Kunstmuseen Krefeld und sein Stellvertreter im Amt sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Über die Annahme von Sach- und Geldspenden sowie Erbschaften und Vermächtnissen entscheidet der Vorstand.

6. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod natürlicher Personen sowie durch Auflösung der juristischen Personen und der Vereinigungen und Institutionen gemäß Absatz 1. b und c;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres;
- c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar möglichst in der ersten Jahreshälfte, statt.

Der Vorsitzende kann jederzeit und muss auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen zu erfolgen; der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist – sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt - zuständig für
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes über die Jahresabrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines Mitglieds zum Vorstand, so muß in geheimer Wahl gewählt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand berechtigt, eine erneute Beschlussfassung in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung mit nur wenigstens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.
7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/in,
 - d) der/die Direktor/in der Kunstmuseen Krefeld,
 - e) bis zu drei Beisitzer/innen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Scheidet während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Vorstand durch ein vom übrigen Vorstand zu kooptierendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Auf die Bestätigung finden die Vorschriften über die Wahl zum Vorstand entsprechende Anwendung. Kommt es nicht zur Bestätigung, ist in derselben Versammlung eine Ersatzwahl für den freigewordenen Sitz im Vorstand durchzuführen. Das durch Ergänzung und Bestätigung oder stattdessen gewählte Vorstandsmitglied ist bestellt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die ihm aus steuerlichen Gründen erforderlich erscheinen.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 17 natürlichen Personen als Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Vorstand des Vereins angehören müssen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich. Unabhängig davon ist der Direktor der Kunstmuseen Krefeld jederzeit berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sollen dem Verein und seinen satzungsgemäßen Zielen in besonderer Weise verbunden sein. Die Mitgliederversammlung und das Kuratorium selbst können dem Vorstand hierzu geeignete Personen vorschlagen.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand des Vereins

bestimmt, und zwar auf die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederholte Entsendung in das Kuratorium ist zulässig.

Erfolgte die Berufung in das Kuratorium aufgrund der Stellung in einer juristischen Person oder anderen Körperschaft, so endet die Mitgliedschaft im Kuratorium bei Beendigung dieser Stellung.

3. Aufgabe des Kuratoriums sind Beratung und angemessene Unterstützung des Vorstandes im Rahmen von dessen satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung über Ankäufe von Kunstgegenständen unter Einsatz von Mitteln des Vereins. Letzteres geschieht in der Regel durch Anhörung des Kuratoriums nach entsprechender Information über die Einzelheiten der geplanten Anschaffungen und deren Finanzierung.

Das Kuratorium kann sodann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Empfehlungen gegenüber dem Vorstand des Vereins aussprechen. Der Vorstand ist an die Empfehlungen nicht gebunden. Folgt er jedoch einer Empfehlung des Kuratoriums nicht, hat er dieses in einer gesonderten Sitzung unter Darlegung der Gründe zu unterrichten.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann sich das Kuratorium mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

5. Das Kuratorium hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu tagen, und zwar möglichst in der zweiten Jahreshälfte.

Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Des Weiteren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums je einzeln zur Einberufung berechtigt. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn mindestens 3 Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.

§ 9 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Auch in der zweiten Mitgliederversammlung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleichzeitig mit der Auflösung sind Liquidatoren zu wählen. Es sollen wenigstens zwei Liquidatoren gewählt werden; von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Liquidationsvereins berechtigt sind.

Dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechend ist das bei der Auflösung vorhandene Vermögen an die Stadt Krefeld zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Krefelder Kunstmuseen zu übertragen. Gleiches gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes. In allen vorgenannten Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen, dass das Vereinsvermögen einem anderem auf dem Gebiet der bildenden Kunst tätigen Rechtsträger anfällt, sofern es sich dabei seinerseits um eine gemeinnützige Körperschaft handelt oder die unmittelbare und ausschließliche Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke durch den Anfallberechtigten gesichert ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der neue Rechtsträger dafür Gewähr bietet, dass die Kunstgegenstände des Vereins weiterhin wie bisher einem geeigneten Museum in Krefeld zur Verfügung stehen. Eine solche Änderung des Anfalls des Vereinsvermögens ist mit dem Finanzamt abzustimmen.

Satzungsänderung gemäß Beschluss vom 13. Juni 2019